

Prüfungsschema Schuldnerverzug

- 1) Schuldverhältnis (vertraglich oder gesetzlich)
- 2) Leistungspflicht
- 3) Leistung noch nicht erbracht, aber nachholbar (Unmöglichkeit beendet Verzug)
- 4) Gläubiger hat fälligen, einredefreien Anspruch auf die Leistung
- 5) Mahnung: § 286 I, 1 bzw. Klageerhebung, § 286 I, 2
Ausnahmen:
 - § 286 II Nr. 1
 - § 286 II Nr. 2
 - § 286 II Nr. 3
 - § 286 II Nr. 4
 - 286 III, 1
 - § 242: Selbstmahnung des Schuldners
- 6) Vertretenmüssen des Schuldners (wird nach § 286 IV widerlegbar vermutet)

Schadensersatz wegen verzögerter Nacherfüllung, §§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 286

Käufer kann bei Lieferung einer mangelhaften Sache gem. §§ 437 Nr 1, 439 Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung verlangen: Verkäufer haftet nach normalen Regeln des Verzugs, wenn er Nacherfüllung schuldhaft verzögert, muss dann gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 286

Verzögerungsschaden ersetzen:

Bei Wahl der AGL ist zu unterscheiden:

Tritt Schaden des Käufers bereits durch Lieferung einer mangelhaften Sache an sich ein, so gelten für SE die §§ 437 Nr. 3, 280 I

Den über den mangelbedingten Nutzungsausfall hinausgehenden Schaden muss der Verkäufer gem. den §§ 437 Nr. 3, 280 I, II, 286 nach den Regeln des Verzugs (s.o.) ersetzen